

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN  
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES  
-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 28. Dezember 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Abänderungsvorschlags der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Entwurf eines Dekrets "zur Gewährung von Zuschüssen für den Ankauf und die Instandsetzung von Notaufnahmewohnungen" gebeten wurde, hat am 1. März 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Abänderungsvorschlags der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, in den Dekretentwurf "zur Gewährung von Zuschüssen für den Ankauf und die Instandsetzung von Notaufnahmewohnungen" eine Regelung bezüglich der Anerkennung und der Bezuschussung von Einrichtungen für die vorübergehende Aufnahme und Betreuung von Personen in einer Notlage aufzunehmen.

Wie in der Begründung zum Abänderungsvorschlag steht, geht die Regierung damit auf eine Suggestion ein, die der Staatsrat in seinem Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses "zur Festlegung der Anerkennungsbedingungen von Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme und Betreuung von sozialen Notfällen" (L. 22.594/8 vom 21. September 1993) formuliert hatte; in diesem Gutachten wurde darauf hingewiesen, daß für die entworfene Regelung keine Dekretsgrundlage vorhanden war.

2. In dem o.a. Gutachten L. 22.594/8 hat der Staatsrat bemerkt, daß "die wesentliche Anerkennungs- und Bezuschussungsregelung" in die zu erlassenden Dekretsbestimmungen selbst aufzunehmen ist.

Was die Bezuschussungsregelung betrifft, entspricht der vorgelegte Abänderungsvorschlag dieser Anforderung nicht : Artikel 4 beschränkt sich darauf, in den Dekretentwurf einen Artikel 15bis einzufügen, dem zufolge

.../...

"anerkannte Einrichtungen ... über eine Konvention mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuß für die soziale Begleitung erhalten (können)". Diese Bestimmung müßte mindestens um objektive Kriterien, anhand deren der Betrag des zu gewährenden Zuschusses festzustellen ist, ergänzt werden.

3. Was die Anerkennungsregelung betrifft (entworfene Artikel 2bis bis 2quater - Artikel 2 des Abänderungsvorschlags), ist darauf hinzuweisen, daß die entworfenen Bestimmungen - im Hinblick auf die Konsistenz und die Deutlichkeit dieser Regelung - in bezug auf einige Punkte zu ergänzen und anzupassen sind.

3.1. Das trifft an erster Stelle für die in den entworfenen Artikel 2bis aufgenommenen Anerkennungsbedingungen zu.

Aus den Vorschriften des entworfenen Artikels 2ter, denen zufolge in dem Anerkennungsantrag u.a. "die Anzahl der Wohneinheiten", "die Art und Weise der sozialen Begleitung" und "die Qualifikation der für die soziale Begleitung zuständigen Personen" anzugeben sind, muß logischerweise abgeleitet werden, daß diese Angaben von den Verfassern des Entwurfs als Anerkennungsbedingungen angesehen werden - sonst hätte das Erwähnen dieser Angaben in dem Anerkennungsantrag keinen Sinn. In dem entworfenen Artikel 2bis, der die Anerkennungsbedingungen bestimmt, ist von Kriterien in bezug auf die Anzahl der Wohneinheiten, die Art und Weise der sozialen Begleitung und die Qualifikation der be-

.../...

gleitenden Personen jedoch keine Rede. Aus Gründen des innerlichen Zusammenhangs der entworfenen Bestimmungen müssen deshalb die in Artikel 2bis aufgezählten Bedingungen um die fraglichen Kriterien ergänzt werden.

3.2. Laut Absatz 2 des entworfenen Artikels 2ter wird die Anerkennung für einen "erneuerbaren" Zeitraum von drei Jahren gewährt. In dem Abänderungsvorschlag fehlt jedoch jede Regelung hinsichtlich der Erneuerung der Anerkennung (Bedingungen, unter denen die Erneuerung gewährt werden kann, (ggf. vereinfachtes) Verfahren für die Beantragung und die Bewilligung einer Erneuerung, usw.). Auch diesbezüglich muß die entworfene Regelung ergänzt werden.

3.3. Laut Absatz 1 des entworfenen Artikels 2quater verfügt die Einrichtung über eine Frist von höchstens sechs Monaten, um ihren Auflagen nachzukommen, wenn einer oder mehreren Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde lagen, nicht mehr entsprochen wird. Der Abänderungsvorschlag enthält jedoch keine Bestimmungen weder über die Weise, auf die festgestellt wird, daß die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, noch über die Weise, auf die die betreffende Einrichtung von der Unzulänglichkeit in Kenntnis gesetzt wird, noch schließlich über die etwaige Möglichkeit für die betreffende Einrichtung, sich in bezug auf diese Feststellung zu verteidigen.

Was den in Absatz 2 von Artikel 2quater bezeichneten Anerkennungsentzugsbeschluß betrifft, wird auch kein Berufungsverfahren vorgesehen.

.../...

Die entworfene Regelung müßte in allen diesen Punkten ergänzt werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Artikel 2.

Entwurfener Artikel 2bis.

1. Unter Berücksichtigung der unter 3° und 4° dieses Artikels aufgenommenen Anerkennungsbedingungen schreibe man in dem einleitenden Satz : "Um als Einrichtung ... anerkannt zu werden und zu bleiben, ...".

2. In der Bestimmung unter 4° ersetze man das Wort "Minderjährige" durch "nicht für mündig erklärte Minderjährige".

Die Aufzählung der Instanzen, die eine Abweichung von der Vorschrift unter 4°, der zufolge der (nicht für mündig erklärte) Minderjährige nur gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil aufgenommen werden darf, bewilligen können, ist nicht vollständig : auch müßten zum Beispiel der Familienrat und der Friedensrichter - beim Treffen von vorübergehenden Maßnahmen - ggf. eine solche Abweichung bewilligen können.

.../...

Entwurfener Artikel 2ter.

Der in der Bestimmung unter 2° gehandhabte Begriff "Wohneinheiten" müßte in dem Abänderungsvorschlag selber verdeutlicht werden.

Artikel 5.

Dem Beauftragten der Regierung zufolge darf dieser Artikel gestrichen werden.

Schlußbemerkung.

Der Titel des Kapitels III des Dekretentwurfs lautet "Beantragungsverfahren". Dieses Kapitel bezieht sich lediglich auf den Antrag auf Bezuschussung des Ankaufs der Notaufnahmewohnungen bzw. der betreffenden Instandsetzungskosten.

Aus der Einfügung der Bestimmungen des Abänderungsvorschlags in den Dekretentwurf ergibt sich, daß der vorgenannte Titel irreführend sein kann : in den entworfenen Bestimmungen ist nämlich auch von einem "Antrag" - einem "Antrag auf Anerkennung" - die Rede.

Um diesbezüglich jede Zweideutigkeit zu vermeiden, kann vorgesteld werden, im Anschluß an Artikel 2 des Abänderungsvorschlags eine folgendermaßen lautende Bestimmung aufzunehmen :

.../...

"Art. .... Der Titel von Kapitel III desselben Dekretentwurfs wird durch den folgenden Titel ersetzt :

<< Kapitel III - Verfahren für den Bezuschussungsantrag >>".

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|            |   |                          |                                            |
|------------|---|--------------------------|--------------------------------------------|
| Herrn      | : | W. DEROOVER,             | Kammervorsitzender, Vorsitzender,          |
| Frau       | : | S. VANDERHAEGEN,         | Kammervorsitzender,                        |
| Herrn      | : | M. VAN DAMME,            | Staatsrat,                                 |
| den Herren | : | J. GIJSSELS,<br>A. ALEN, | Beisitzer der Gesetz-<br>gebungsabteilung, |
| Frau       | : | F. LIEVENS,              | Kanzler.                                   |

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. DEBERSAQUES, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.